

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Vom 14. Juli 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 2020 (GVBl. S. 267), geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 299), BS 2126-13, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 Einleitung werden die Worte „in geschlossenen Räumen“ gestrichen.
 - c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „, insbesondere an Theken im Sinne des Absatzes 3,“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Thekenbetrieb sowie der Aufenthalt von Gästen an der Theke sind unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 2 erlaubt.“
3. In § 9 Abs. 2 werden nach der Angabe „(SchulG)“ die Worte „oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG)“ eingefügt.
4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig; dies gilt auch für den Kontaktsport. Es gilt die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist in geschlossenen Räumen der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.“
5. Die §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„§ 12
Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(3) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine großräumige Schließung von Schulen erforderlich ist, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Eltern können diese in Anspruch nehmen, sofern eine häusliche Betreuung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Schülerinnen und Schüler infrage:

 1. besonders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, deren Eltern zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder die Unterstützung der Schule benötigen;
 2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
 3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
 4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
 5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
 6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notfallbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Ab dem 1. August 2020 wird der Regelbetrieb wieder aufgenommen. Der Übergang vom eingeschränkten Betreuungsangebot in den Regelbetrieb kann bereits ab dem 15. Juli 2020 erfolgen.

(4) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(5) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit

infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.“

6. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.“

7. § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern.“

8. § 23 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 10 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 11 bis 24 werden Nummern 10 bis 23.
- c) Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 24 und erhält folgende Fassung:
„24. entgegen § 7 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,“.
- d) Die bisherigen Nummern 26 und 27 werden gestrichen.
- e) Die bisherigen Nummern 28 bis 40 werden Nummern 25 bis 37.
- f) Die bisherige Nummer 41 wird Nummer 38 und erhält folgende Fassung:
„38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,“.
- g) Die bisherigen Nummern 42 bis 46 werden Nummern 39 bis 43.
- h) Nach Nummer 43 wird folgende neue Nummer 44 eingefügt:
„44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,“.
- i) Die bisherigen Nummern 47 und 48 werden Nummern 45 und 46 und erhalten folgende Fassung:
„45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,

46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,“.
- j) Die bisherigen Nummern 49 bis 60 werden Nummern 47 bis 58.
- k) Die bisherige Nummer 61 wird Nummer 59 und erhält folgende Fassung:
„59. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, veranlasst,“.
- l) Die bisherige Nummer 62 wird gestrichen.
- m) Die bisherigen Nummern 63 und 64 werden Nummern 60 und 61.
- n) Die bisherigen Nummern 65 und 66 werden Nummer 62 und 63 und erhalten folgende Fassung:
„62. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
63. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,“.
- o) Die bisherigen Nummern 67 bis 76 werden Nummern 64 bis 73.
- p) Die bisherige Nummer 77 wird Nummer 74 und erhält folgende Fassung:
„74. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,“.
- q) Die bisherigen Nummern 78 bis 90 werden Nummern 75 bis 87.
- r) Die bisherige Nummer 91 wird Nummer 88 und erhält folgende Fassung:
„88. sich entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,“.
- s) Die bisherigen Nummern 92 bis 98 werden Nummern 89 bis 95.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2020 in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2020
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing-Lichtenthäler